

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2022

Nr. 2022/258

Beiträge 2021 der Einwohnergemeinden an die stationäre Heimpflege (Pflegekostenbeiträge) Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

1.1 Stationäre und ambulante Pflegekosten

Am 4. September 2019 beschloss der Kantonsrat die «Aufgabentflechtung und Verteilschlüssel für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, sowie für die Pflegekostenbeiträge» (SGB Nr. 0092b/2019). Demnach übernehmen die Einwohnergemeinden seit 1. Januar 2020 die ambulanten und stationären Pflegekosten vollumfänglich gemäss § 26 Abs. 1 Bst. f in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1).

Seit 2018 führt der Kanton eine Clearingstelle für Tagesstätten im Alter. Die Kosten inkl. Verwaltungskosten sind vollumfänglich von den Einwohnergemeinden via Lastenausgleich zu tragen (vgl. Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Finanzielle Unterstützung von Tagesstätten für betagte Menschen»; KRB VI 0099/2016 vom 16. November 2016).

Die kantonale Clearingstelle kontrolliert seit 2019 im Auftrag der Einwohnergemeinden die Abrechnung der Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege (Pflegefiananzierung Spitex) und zahlt die Beiträge aus (vgl. «Änderung Sozialgesetz; Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege; KRB RG 0006/2018 vom 8. Mai 2018). Die vom Kanton bevorschussten Zahlungen werden vollumfänglich und effektiv je Einwohnergemeinde abgerechnet. Die Einwohnergemeinden vergüten dem Kanton die Vollzugsaufwendungen.

Aufgrund zweier Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. September 2017 (C-1970/2015) und 7. November 2017 (C-3322/2015) dürfen Pflegeheime und Spitex-Organisationen Mittel und Gegenstände (MiGeL-Kosten) nicht mehr gesondert der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) in Rechnung stellen. Stattdessen haben die Restfinanzierer und somit die öffentliche Hand diese zu übernehmen, sofern sie nachgewiesen sind. Im Sinne einer Übergangslösung reichten die Dienstleister bis September 2021 ihre Rechnungen zur Kontrolle und Auszahlung bei der kantonalen Clearingstelle ein. Die Einwohnergemeinden vergüten dem Kanton die bevorschussten Zahlungen inklusive Vollzugsaufwendungen vollumfänglich und effektiv.

1.2 Restkosten freiberufliche ambulante Pflege gemäss Art. 25 Abs. 5 KVG für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2018

Gestützt auf Art. 25a Abs. 5 KVG, das Sozialgesetz in der bis 31. Dezember 2018 geltenden Fassung und das Urteil des Versicherungsgerichts vom 28. August 2018 (SOG 2018 Nr. 13) sind ausgewiesene Restkosten aus der ambulanten Pflege seit 2011 durch die Einwohnergemeinden zu übernehmen. Im Sinne einer Vergleichslösung sind die freiberuflichen Pflegefachpersonen Ende 2020 mit den Einwohnergemeinden und dem Kanton übereingekommen, die Restkosten für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2018 pauschal zu 2/3 abrechnen zu können.

Die Einwohnergemeinden verpflichten sich damit, den freiberuflichen Pflegefachpersonen, welche im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis und mit 31. Dezember 2018 bei Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Solothurn OKP-pflichtige Pflegeleistungen erbracht haben, die Restkosten gemäss Art. 28 Abs. 5 KVG der von den Krankenkassen abgegoltenen Pflegeleistungen pauschal pro Stunde mit dem Betrag von CHF 13.33 zu vergüten. Der Kanton verpflichtet sich gegenüber den Einwohnergemeinden, 50 % der gemäss dem abgeschlossenen Vergleich ausbezahlten Restkosten zu übernehmen (vgl. RRB Nr. 2021/30 vom 12. Januar 2021).

2. Erwägungen

2.1 Abrechnung stationäre Pflege 2021

Total durch AGS-Clearingstelle abgerechnete Pflegekosten der Alters- und Pflegeheime (inkl. stationäre MiGeL-Kosten) 2021 (100 Prozent zu Lasten der Einwohnergemeinden)	Fr.	34'113'429.52	
Akontozahlung der Einwohnergemeinden (RRB Nr. 2021/459 vom 30. März 2021 und RRB Nr. 2021/1275 vom 30. August 2021)	Fr.	36'000'000.00	HRM2:
Guthaben Einwohnergemeinden	Fr.	1'886'570.48	4120.3632.xx

Tagesstätten im Alter 2021	Fr.	115'620.00	HRM2:
Guthaben Kanton	Fr.	115'620.00	4120.3632.xx
Verwaltungskosten Tagesstätten im Alter 2021	Fr.	10'000.00	HRM2:
Guthaben Kanton	Fr.	10'000.00	4120.3632.xx

2.2 Abrechnung ambulante Pflege 2021

Pflegefinanzierung Spitex 2021			HRM2:
Guthaben Kanton	Fr.	2'526'059.42	4210.3631.xx
Verwaltungskosten ambulante Pflege 2021			HRM2:
Guthaben Kanton	Fr.	74'000.00	4210.3631.xx
MiGeL-Kosten ambulant 2021			HRM2:
Guthaben Kanton	Fr.	82'285.06	4210.3631.xx

2.3 Abrechnung Restkosten gemäss Art. 25 Abs. 5 KVG für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2018

Total durch AGS-Clearingstelle abgerechnete Restkosten freiberufliche ambulante Pflege gemäss Art. 25 Abs. 5 KVG für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2018	Fr.	1'759'897.50	
Anteil Kanton (50%)	Fr.	879'948.75	
Anteil Einwohnergemeinden (50%)	Fr.	879'948.75	HRM2:
Guthaben Kanton	Fr.	879'948.75	4120.3631.xx

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Rechnung der stationären Pflegekosten inkl. MiGeL-Kosten stationär 2021 mit einer Beteiligung der Einwohnergemeinden von Fr. 34'113'429.52 (100 Prozent zu Lasten der Einwohnergemeinden), sowie die Abrechnung der Akontozahlungen gemäss RRB Nr. 2021/459 vom 30. März 2021 und RRB Nr. 2021/1275 vom 30. August 2021 mit einem Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden von Fr. 1'886'570.48 wird genehmigt.
- 3.2 Die Rechnungen der Tagesstätten im Alter 2021 von Fr. 115'620.00 sowie Verwaltungskosten von Fr. 10'000.00, der Pflegefinanzierung Spitex 2021 von Fr. 2'526'059.42 sowie der Verwaltungskosten von Fr. 74'000.00 und der ambulanten MiGeL-Kosten 2021 von Fr. 82'285.06 zu Gunsten des Kantons werden genehmigt.
- 3.3 Die Abrechnung mit den Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen für die stationären Pflegekosten, die stationären MiGeL-Kosten, die Tagesstätten im Alter aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2020, sowie für die Pflegefinanzierung und MiGeL-Kosten Spitex (inkl. Verwaltungskosten) nach effektivem Aufwand. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Rechnung der Restkosten für die freiberufliche ambulante Pflege für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2018 in Höhe von Fr. 1'759'897.50 mit einer Beteiligung des Kantons von Fr. 879'948.75 und der Einwohnergemeinden von Fr. 879'948.75 (je 50%) wird genehmigt.
- 3.5 Die Einwohnergemeinden haben die Be- bzw. Entlastungen in der Jahresrechnung 2021 auf die HRM2-Konten gemäss Angaben in den beiden beiliegenden Listen zu buchen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Departement des Innern; Amtscontrolling AGS

Amt für Gesellschaft und Soziales (3); ALB, SPA, Admin (2022-004)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung

ReWe Ddl

Präsidien der Einwohnergemeinden (107)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (107)

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (13); Email-Versand AGS/SL/SPA

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (13); Email-Versand AGS/SL/SPA

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen